

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 27/06 -

In dem Verfahren

über

den Antrag

der Frau Ri [REDACTED] La [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED]

im Wege der einstweiligen Anordnung

den Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf,
6. Strafsenat, anzuweisen, III. Punkt 5 der sitzungspolizeili-
chen Anordnung vom 18. April 2006 dahingehend abzuändern, dass
weder die Vexteidiger vor Betreten des Sitzungssaals noch die
von den Verteidigern mitgeführten Behältnisse durchsucht wer-
den,

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,
die Richter Di Fabio
und Landau

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der
Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. Mai 2006 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen An-
ordnung wird abgelehnt.

Grunde:

Eine einstweilige Anordnung darf nicht ergehen, wenn sich das in der Hauptsache zu verfolgende Begehren als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen würde (vgl. BVerfGE 103, 41 <42>). Dies ist hier der Fall. Eine gegen die Sicherungsanordnung gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg.

1. Eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

w a) Gemäß § 176 GVG obliegt dem Gerichtsvorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass auf diese Vorschrift grundsätzlich auch die Anordnung der Durchsuchung von Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände in Gestalt von Einlasskontrollen in den dem Sitzungssaal vorgelagerten Räumlichkeiten gestützt wird und dass sich die sitzungspolizeilichen Befugnisse auch auf die Verteidiger erstrecken (vgl. BVerfGE 48, 118 <123>; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1997 - 2 BvR 1676/97 -, NJW 1998, S. 296 <297>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2006 - 2 BvR 2/06 -, juris). Der Schutz der Freiheit der Berufsausübung beschränkt sich auf die Abwehr übermäßiger und unzumutbarer Belastungen (vgl. BVerfGE 7, 377 <405>; 30, 1 <32 f.>). Die w einer Anordnung nach § 176 GVG zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen kann das Bundesverfassungsgericht im Verfassungsbeschwerdeverfahren lediglich daraufhin prüfen, ob sie von willkürlichen Erwägungen getragen sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; 18, 315 <343>; 19, 290 <303>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2006 - 2 BvR 2/06 -, juris).

b) Hieran gemessen halt die angegriffene Anordnung verfassungsrechtlicher Prüfung stand.

aa) Die Anordnung beruht auf einem vom Gericht dargelegten sachlichen Grund. Wie sich aus den Ausführungen im Vermerk vom

27. April 2006 ergibt, erging sie, um die Integrität der Verteidiger und ihre Stellung als unabhängige Organe der Rechtspflege zu schützen. Die Besorgnis, die Antragstellerin könnte durch Zwang oder Drohung als Werkzeug für Befreiungsaktionen der Angeklagten oder sonstige Störungen des Prozesses eingesetzt werden, stellt eine sachliche Erwägung dar, die generell geeignet sein kann, die Durchsuchung ihrer Person und Behältnisse trotz ihrer Tätigkeit als Verteidigerin im betroffenen Strafverfahren zu rechtfertigen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1997 - 2 BvR 1676/97 -, NJW 1998, S. 296 <297>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2006 - 2 BvR 2/06 -, juris).

U

bb) Eine willkürliche Anordnung ist auch im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls nicht gegeben. Die Annahme einer Gefährdungslage stützt sich hier auf noch ausreichende Anhaltspunkte. Der Angeklagte steht im Verdacht, Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung und damit einer vermutlich gewaltbereiten Gruppierung zu sein. Dass diese Vereinigung ein Interesse daran haben könnte, durch Gewaltanwendung oder sonstige unlautere Mittel auf den Prozessverlauf Einfluss zu nehmen, liegt auf der Hand und wird von der Antragstellerin auch nicht in Zweifel gezogen. Der Vorsitzende durfte annehmen, dass ein Anschlag auf das Leben eines der Angeklagten, ein Befreiungsversuch oder sonstige Sicherheitsbeeinträchtigungen trotz der übrigen Vorkehrungen zumindest nicht ausgeschlossen sind. Näherer Ausführungen zum Vorliegen einer konkreten Gefährdungslage bedurfte es schon wegen des damit verbundenen Risikos der Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen als Folge der Preisgabe polizeilicher Erkenntnisse nicht.

cc) Es liegt auch keine willkürliche Ausübung des durch § 176 GVG eingeräumten richterlichen Ermessens vor. Der Vorsitzende durfte feststellen, dass ein konkreter Verdacht gegen Verteidiger in ähnlich gelagerten Verfahren nicht erforderlich war, um die Anordnung zu rechtfertigen.

dd) Ebenso sind die aus den Anordnungen folgenden Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung von vernünftigen Erwägungen gedeckt. Das Gericht musste in Betracht ziehen, dass Versuche der terroristischen Vereinigung oder ihr nahe stehender Personen, die Durchführung der Hauptverhandlung zu stören, auch die Möglichkeit einschließen konnten, Druck auf die Verteidiger auszuüben und diese so für ihre Zwecke zu missbrauchen. Auch wenn bei Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit von Strafverteidigern unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Vorsicht und Zurückhaltung geboten sind, stellen diese Erwägungen noch keine pauschale Diskriminierung der Antragstellerin dar. Trotz der hier gegebenen Einschränkungen im Umgang zwischen der Antragstellerin und dem Angeklagten durfte das Gericht berücksichtigen, dass sie aufgrund ihres im Verhältnis zu anderen Verfahrensbeteiligten engen Kontakts zum Angeklagten für Dritte in besonderem Maße als mögliches Opfer von Einflussnahmen in Betracht kommen könnte.

ee) Die angeordneten Eingriffe sind auch geeignet, erforderlich und zumutbar. Zwar wird der Gefahr der Übergabe gefährlicher Gegenstände an den Angeklagten bereits wirksam durch die Trennscheibenvorrichtung begegnet. Dies schließt Jedoch nicht aus, dass Dritte das Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände als geeignetes Mittel für Befreiungsaktionen oder schwerwiegende Störungen der Verhandlung ansehen konnten. Derartige Handlungen sind auch denkbar, ohne dass Angeklagte notwendigerweise selbst den Gewahrsam an gefährlichen Gegenständen erlangen. Der Vorsitzende durfte daher annehmen, dass der Anreiz, die Verteidiger als Werkzeug für derartige Aktionen missbrauchen zu wollen, durch die baulichen Vorrichtungen im Sitzungssaal jedenfalls nicht vollständig beseitigt worden ist, und durfte zu deren Schutz weitere Maßnahmen treffen.

Die mit den Durchsuchungen verbundenen Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung sind der Antragstellerin auch vor dem Hintergrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege zumutbar, zumal das Gericht den - auch für sich betrachtet mit

keinen übermäßigen Belastungen verbundenen - Eingriff auf das Mindestmaß beschränkt hat.,

ff) Schließlich ist die Anordnung hinreichend bestimmt gefasst. Sie sieht vor, dass zunächst lediglich eine Untersuchung mittels eines Metalldetektors oder durch das Durchschreiten einer Metalldetektorschleuse als mildestes Mittel stattzufinden hat. Indem sie die Durchführung der Sicherheitsprüfung auf den schonendsten Eingriff festlegt, stellt sie sicher, dass der Umfang der Durchsuchung im Einzelfall dem Maß der angenommenen Gefahr entspricht und die Überprüfung den betroffenen Verteidiger nur insoweit belastet, als sich dies als unumgänglich herausstellt.

2. Eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung der Antragstellerin im Verhältnis zu sonstigen Justizangehörigen, insbesondere den Vertretern der Bundesanwaltschaft, ist ebenfalls nicht gegeben.

Ob eine entsprechende Gefährdungslage in diesem Einzelfall in vergleichbarer Weise auch hinsichtlich der Justizangehörigen in Betracht zu ziehen ist, kann dahin stehen. Denn die Antragstellerin kann nicht beanspruchen, von Sicherheitsmaßnahmen ausgenommen zu werden, weil das Gericht von deren Erstreckung auf andere Personen mit vertretbaren Gründen abgesehen hat.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau